

**Natale Cotta Morandini: Natura e Sistema amministrativo della Monarchia Austriaca
(Zensurgutachten Graf Sedlnitzkys vom Juli 1824)**

Quelle: Archivio di Stato di Milano, Presidenza di Governo 81, 2161/geh praes 27 7ber / 13 8[ber] 1824. [Abkürzungen in der Handschrift wurden ergänzt]

G[ra]f Sedlnitzky

über das Manuscript des Professor Natale Cotta=Morandini betitelt „Natura, e Sistema amministrativo della Monarchia austriaca“

Gutachten. Das Mspt des Professors Natale Cotta Morandini, Natura e Sistema amministrativo della Monarchia Austriaca p. betr[effend].

Das Ganze zerfällt außer der Einleitung in 3 Theile, wovon die beyden ersten von der Österreich[ischen] Monarchie u ihrer Verwaltung überhaupt, der 3^{te} aber von dem Lombard[isch] Venetian[ischen] Königreiche insbesondere handelt. Soviel mir scheint, hat sich der Verfasser vorgenommen, sich mit diesem Buche ein Bildlein bey unserer Regierung einzulegen, da er im Lobe unerschöpflich ist, daher er denn auch Einrichtungen lobt, die, weil sie längst als vortrefflich anerkannt sind, keines Schriftstellers Lob mehr bedürfen, aber dabey geht sein Lob größtentheils aus großen Polemiken hervor, welche er gegen jene, die unsere Einrichtungen getadelt haben, oder tadeln könnten, durchficht, wodurch die Sache sogar anstössig wird, zumahl da der Verfasser nach dem Inhalt dieses Buches nicht der Mann ist, der im Stande ist, jedem Einwurfe gründlich u. erschöpfend zu begegnen. Übrigens sieht bei dem Vorsatz alles zu loben, doch der tadelsüchtige Verfasser hervor, da er an einigen Stellen sich selbst Tadel unserer Gesetze u. Verbesserungsvorschläge erlaubt. Übrigens ist das Buch mit so vielem unnützen u. schalen Geschwätz überladen, daß das Lesen bald zum Eckel wird. Dieß gilt vorzüglich von der Einleitung, u. den ersten zwey Abtheilungen, wo er seine beynahe ans Unglaubliche grenzende Unwissenheit durch das viele raisoniren zu bedecken sucht. Hier finden sich Fehler u. Irrthümer, die kaum zu zählen sind. Besser steht es mit dem 3^{ten} Theile, wo des raisonnemens weniger u. der Sache mehr ist, weil der Verfasser die dazu dienlichen gesetzlichen Daten leicht in den italien[ischen]. Gesetzsammlungen auffinden konnte, allein da diese Quellen jederman zugänglich u. bekannt sind, so kann ich auch diesem Theil als kein besonderes schriftstellerisches Verdienst ansehen.

Folgende Auszüge dürften das Gesagte wohl zu rechtfertigen vermögen:

Zur Einleitung macht ein statistischer Überblick über die österreich[ische] Monarchie den Anfang. Dabey ist die Stelle sehr ungeschickt – S. 4-5. Da questa estrema mescolanza di popoli... servirsi delle

forze d'un popolo per contenere un altro, che fosse meno fedele. Eben so anstössig ist S. 5-13 die ganze Tyrade von: per quelle poi, che concerne i paesi d'Italia angefangen, bis zu Ende S. 13, die mit dem Beweise, daß der Kaiser rechtmässig die Souverainität über Italien ausübe – wer zweifelt denn daran? – anfängt, u. dann in ein Geschwätze über die menschliche u. thierische Glückseligkeit, wobei der Verfasser S. 11. sogar die h. Schrift commentirt, ausartet, was wirklich albern u. unnütz ist.

Der 1^{te} Theil beginnt S. 15 mit der Eintheilung unserer Monarchie in 12 Gubernien u. in das Ungarische Reich. In Beziehung auf das letzte S. 15-19 äußert sich der Verfasser auf eine eben so ungeschickte als unzweckmässige Art, daß die übrigen Nationen des Österreich[ischen] Kaiserstaates dadurch verunglimpft werden. S. 21 kommt der Verf. auf die Prüfung, ob die beschränkte oder unbeschränkte Monarchie besser sey, was bis S. 28 dauert; – diesen Streit auch in Österreich aufwärmen, wozu soll das gut seyn? dann verliert auch die beste Sache, wenn sie so oberflächlich vertheidigt wird, wie hier die unbeschränkte Monarchie – S. 29-31 handelt er von den Vorschlägen u. Bittschriften, welche an S^c Majestät mittelbar oder unmittelbar überreicht werden, worauf der Verf. der Deliberation u. Entscheidung darüber erwähnt. Hierauf zieht er S. 33 den Schluß: daß Österreich keine Despotie sey. Albernern kann man doch kaum thun; denn der Verf. selbst hätte doch einsehen können, daß gerade darin die größte Sottise liegt, wenn man es nöthig findet, erst darüber zu discutiren, ob wir Österreicher in einer Despotie leben oder nicht. Den Schluß des I Theils machen S. 39-43 einige politische Bemerkung[en] über Cultur u. Religion, Lehrvorträge, Professoren – namentlich wird Professor Burretta in Pavia sehr gelobt – u. Studenten, mit Rücksicht auf die unruhigen Auftritte unter den Letztern in der neueren Zeit. Soll daher das Mspt zugelassen werden, so müßte auf jeden Fall der erste Theil desselben u. die Einleitung ganz umgearbeitet oder gestrichen werden.

Der 2. Th. handelt von dem Verwaltungssystem der österreich[ischen] Monarchie überhaupt. Zuerst S. 45 von der Competenz der Stellen überhaupt, den Ministern u. der Verfassung der ersten. S. 48 hat der Staatsrath einen Präsidenten u. VicePräsidenten; – das ist doch gar grobe Unwissenheit, jeder Schematismus hätte den Verfasser darüber belehren können – . Nun von den einzelnen Ministern – überall eigene Bemerkungen über ihre Stellung u. Obliegenheit[en], aber wenig von der Sache – . Sonach spricht er S. 48-50 vom Minister der auswärt[igen] Angelegenheit[en]. S. 50-55 vom Minister des Innern u. der Hofkanzley – hiebey S. 51-54 ein breites Geschwätz, wie die ältern u. neuern Staatsmänner u. Gelehrten über die politische Staatsverwaltung dachten – S. 55-56 vom Finanzminister – S. 57 von der Hofkammer. S. 58 – was ihm jedoch nicht zugerechnet werd[en] kann – noch von der nun nicht mehr bestehenden Commerz<hofcommission>. Alles, was hier gesagt ist, ist höchst mangelhaft u. voll Fehler. S. 60-61 wird die Militärverwaltung besprochen; was er hierüber sagt, ist größtentheils ganz falsch, so z.B. behauptet er S. 60 von der [Hofkriegs]rätlichen Justizsection: sie

stehe unter einem besonderen Präsidenten, u. sie theile sich in 3 Departements, deren jedes einem eigenen Rath untergeordnet sey. Was er aber vollends über den Wirkungskreis desselben am Anfange von S. 61, „come l^a Istanza ... in Vienna“ – sagt, ist geradezu Unsinn.

S. 61-64 wird von der Polizey geschwätzt u S. 64-71 von dem Grundsteuerwesen gehandelt, welches letzere besser als das übrige ist. S. 71-72 ist von der Hofcommision in Gesetzesachen – wobei dem Verf. nicht bekannt zu seyn scheint, daß sie bloß in JustizGesetzesachen besteht – die Rede, hier glaubt er, daß sie eine Besetzung von 1 Präsident[en] 1 VicePräsident[en] u 18 Beysitzer, die, außer Hofräthen, Räthen der Länderstellen u. Professoren, auch aus 6 andern unabhängigen Rechtsgelehrten bestünde, habe. S. 72-99 das Justizfach, welches zwar sehr weitläufig, aber gar oberflächlich behandelt ist; ja es sind nicht einmahl die verschiedenen Arten des Gerichts erster Instanz angegeben – hiebey S. 76-84 ein großes Geschwätz über das BegnadigungsRecht des Landesfürsten mit einer Anspielung auf die Begnadigungen in Mailand, S. 83-84 dann auf ein detto S. 90-95 über die Streitfrage, ob dem Beschuldigten ein Vertheidiger beyzugeben sey. – S. 99-100 von Mercantilsachen. Vom Journal Rechnungs Directorium hat er gar keine Ahnung, daß es existire.

Von S. 101 an fängt der Verf. an, die Fehler u. Gebrechen unserer Gesetzbücher aufzudecken. Zuerst wird nur S. 102 am B. G. B. das Kapitel von den Servituten getadelt, dann S. 103 gesagt, daß in Rücksicht des Testaments das Französ[ische] G.B. besser den italien[ischen] Sitten angemessen sey, als unseres u.d.gl. Übrigens schließt die Materie in der Bekrittelung unsers B.G.B. mit der Bemerkung, daß bey Einführung des Französ[ischen] B. G. B. versprochen worden sey, jene Änderungen in demselben zu treffen, welche für Italien nöthig seyn würden, u. das nämliche sey auch bey der Einführung des österreich[ischen] B. G. B. in Italien versprochen worden. S. 104. Nun kommt er S. 104-105 auf die Gebrechen unserer G. O. worüber es ihm jedoch nicht beliebt ins Détail zu gehen. Endlich trifft die Reihe des Tadels auch unser Straf G. B. hier sind ihm manche Strafen zu gelinde, nahmentlich ist er damit nicht zufrieden, daß der Ehebruch nicht als Verbrechen erklärt ist; übrigens wirft er dem Straf G. B. Unbestimmtheit über mehrere Verbrechen vor u.s.w. S. 105-119.

Alles dieß von S. 101-119 ist ganz oberflächlich u. größtentheils ungegründet.

Nun folgt von S. 120 bis zu Ende des Buches der III. Theil, welcher die Verwaltung des Venezianisch Lombard[ischen] K.R. behandelt. Daß dieser Theil besser ist, als seine beiden Vorgänger, habe ich schon im Eingange dieses Gutachtens bemerkt. Doch glaube ich auch hierin auf einige Stellen aufmerksam machen zu müssen. S. 135 u. p. f. bis 138 werden unsere Einfuhrs Gesetze, Einfuhrsverbothe u. hohe Zölle kritisirt u. Vorschläge zu Änderungen gemacht.

S. 143-144 über die Wuth, ausländische Stoffe zu tragen, und S. 145-148 Vorschläge zum Bessern in dieser Beziehung, die gar läppisch sind. S. 152-153 über stehende Heere, und ob diese, oder der Reifedienst besser sey. S. 166-176 über die Verwendung der austretenden Sträflinge zum Militär. Bey

Gelegenheit, als der Verf. von S. 215 bis 234 vom Gubernium spricht, theilt er eben so vorlaute, als beleidigende Seitenhiebe auf die Studien Directoren u. ihre Eigenmächtigkeit aus S. 226-230. S. 234 vom Vice Könige, wo es mir ganz unzukömmlich scheint, daß sich dieser junge Mensch untersteht, den Prinzen Rainer beurtheilen zu wollen.

Wien d. 2 July [1]824

[Anm.: Das Manuskript wurde mit *non admittitur* behandelt (Juli 1824), und Sedlnitzky schreibt am 27.9. 1824 an Strassoldo, dass auf die entsprechende Anfrage des Verfassers Cotta Morandini zu antworten sei, dass „dieses Manuscript ganz neu bearbeitet werden müßte, wenn die Drucklegung desselben gestattet werden sollte“]

Transkription: Dr. Daniel Syrový, Universität Wien (daniel.syrový@univie.ac.at)